

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 9

Rubrik: Hierüber wird diskutiert : das Recht zur Kritik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hungshilfspersonal sollte auch irgendwie ein *Diplom* und ein besonderes *Zeugnis* erhalten nach genügender Einarbeit und Praktikum. Das würde viele anreizen. Es ist dies auch eine Möglichkeit für die sozialen Schulen, mit kleinerem Programm Hilfspersonal heranzuziehen für die Heime. Wir haben genügend Ausbildungsmöglichkeiten für leitendes Personal und für die Schulen, aber wir schwimmen noch im Improvisieren für das Hilfspersonal. Vielleicht wird da und dort ein Kurs gegeben, aber wir haben in den Heimen und in den sozialen Schulen wenig Möglichkeiten für die Ausbildung des Hilfspersonals für die Erziehung. Einige Ordens- und Schwesterninstitutionen haben dafür schon praktische Möglichkeiten und Schulungskurse für ihren eigenen Nachwuchs geschaffen. Aber man muss dann eben in die Institution selber eintreten.

In Zürich ist eine Kursschule für Heimgehilfinnen seit einiger Zeit aufgezo-gen. Die Schüler haben Gelegenheit, in kurzen Monaten sich einigermaßen theoretisch einzuleben. Die meiste Zeit ist im Heim der praktischen Arbeit gewidmet. Solche Schulen und Kurse werden bestimmt dieses Personalproblem lösen helfen. Praktisch wäre es, solche Kurse durch eine Gruppe von Heimen als regionale Schulungen und Bildungsmöglichkeiten durchzuführen. — In den Spitälern herrscht ein ähnlicher Mangel an Spitalgehilfinnen. Es wurde dort nun eine eigentliche Spitalgehilfinnen-Kategorie geschaffen mit Diplom und besonderer Ausbildung. Wenn auf der Basis der Fachbildung Personal ausgebildet und herangezogen werden kann, wird auch dieses schwere Mangelproblem gelöst werden können.

Lehrer- und Lehrerinnenmangel in der ganzen Schweiz treffen auch die Schulungs- und Erziehungsheime im besonderen. Immer wieder gibt es aber Gott sei Dank bei dieser Gruppe einsatzbereite Menschen, die für gehemmte und gehinderte Jugend bereit sind. Leider ist aber doch mit einem Mangel auch in den Heimen zu rechnen. Gewiss ist der Lehrerberuf im Heime in vielen Dingen schwieriger. Aber dafür sind auch viele Dinge für den Lehrer einfacher. Er kann in der Schule ungestört von aussen lehren und Schule halten. Etwas belastender ist wohl noch das Zusammenleben im Heime, in der Schulvereinigung. Die *vita comunis* bringt aber bei einigermaßen gutem Verhältnis viele wertvolle Bereicherungen, soziales Verstehen und Einfühlen in andere. Der Segen der sozialen Arbeit bei infirmen Kindern aller Art ist für die Lehrkräfte eklatant. Im späteren Leben erfahren die meisten diesen Segen, wenn sie sich eine Zeitlang für die bedürftige Jugend eingesetzt haben. — Wertvoll ist die Hilfe von Lehrerseminarien in der Unterstützung und Zuweisung von Lehrkräften an die Heimschulen. Diesen Helfern möchten wir ganz besonders danken.

Dir. J. Frei, Lütisburg

Der Anfang der Erziehung fällt schon in jenem Augenblick, wo das Kind ans Licht und mit der umgebenden Welt in Berührung tritt, und wo die Liebe pflegend und leitend auf dasselbe wirken kann.

Demeter

Hierüber wird diskutiert:



Das Recht zur Kritik

Die englischen Hofgeschichten werden auch in unserem Lande, in dem es weder Lords noch Könige oder Grafen — nur Doktoren — gibt, mit grösstem Interesse gelesen. Daher berichteten die Gazetten kürzlich so genau vom «frechen» Lord Altrincham, der es gewagt hatte, Königin Elisabeth zu kritisieren und ihre Ausdrucksweise als die einer «eingebildeten Schülerin» zu bezeichnen. Lord Altrincham fing wenige Tage später als Quittung von einem pensionierten Armeefeldweibel eine schallende Ohrfeige ein.

Eine «demonstrative Ohrfeige» hat es sein sollen. Ob sich der Feldweibel aber wohl bewusst war, wofür er in seiner überschwänglichen Königsverehrung demonstrierte? — Uns geht es hier nicht um Recht oder Unrecht im Falle Altrincham. In der Schweiz vermerkte man den Zwischenfall wohl als pikantes Detail, insbesondere aber als eine grundsätzliche Frage der freien Meinungsäusserung. Es handelt sich hier um eine Freiheit, die in England wie in der Schweiz von Gesetzes wegen garantiert ist, eine Freiheit aber, die immer wieder neu erworben werden muss, will man sie besitzen.

Gegen die freie Meinungsäusserung treten auch im demokratischen Staate immer wieder Mächte auf, die tabu sein und sich jede Kritik verbeten möchten. Denken wir nur an die sauren Reaktionen unserer Militärs, wenn sich ein «Zivilist» herausnimmt, anderer Meinung als sie zu sein. In England ist die Sache allerdings anders gelagert. Dort nimmt man zwar in der Beurteilung öffentlicher Fragen keineswegs ein Blatt vor den Mund, es hat sich aber seit Jahrzehnten eine noble Zurückhaltung gegenüber dem Königshaus eingebürgert. Früher war es durchaus nicht so, da wurden die Könige genau so kritisiert wie in der Schweiz die Bundesräte. Um die Ueberwindung dieser traditionellen Gepflogenheit geht es nun im Falle Altrincham. Kein Gesetz, sondern die Tradition steht der Kritik am englischen Königshaus entgegen. Dazu kommt, dass Königin Elisabeth eine charmante junge Dame ist, und einer Dame gegenüber hat ein Gentleman nicht das Recht, alles, was er denkt, zu sagen. So wenigstens scheint ein Teil des englischen Volkes zu fühlen.

Trotzdem, das verbrieftte Recht der freien Meinung ist in England wie in der Schweiz zu hoch im Kurse, als dass es schliesslich nicht — wenigstens grundsätzlich — durch alle Böden den Schutz erhielt.

Viktor